



Antwort zur Anfrage Nr. 1272/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen Corona-Bekämpfungsverordnung (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ist die CoBeLVO durch gesetzliche Vorgaben zeitlich begrenzt oder abhängig vom Verlauf der Pandemie?

Bei der vom Land erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind nur die in der Verordnung selbst bestimmten Geltungszeiträume befristet, um auf die aktuellen Entwicklungen in der Pandemie reagieren zu können. Dies entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das IfSG als gesetzliche Ermächtigung zum Verordnungserlass sieht keine Beschränkungen des Geltungszeitraumes vor.

Zu 2.:

Wer ist für die Kontrolle und das Erteilen von Bußgeldern bei Verstößen gegen die CoBeLVO zuständig?

Zuständig für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ist die Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde und somit auch für die Überwachung und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Im Falle der Ordnungswidrigkeitenverfahren werden jedoch nur Verwarngelder durch die Stadtverwaltung direkt erhoben. Förmliche Verfahren werden nach Abschluss der Ermittlungen entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen durch die dortige Bußgeldstelle final bearbeitet, einschließlich des Erlasses von Bußgeldbescheiden.

Zu 3.:

Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Zusammenhang mit der CoBeLVO eingeleitet?

Ca. 1.500 Verfahren, davon wurden bereits ca. 600 Verfahren an die Zentrale Bußgeldstelle abgegeben.

Zu 4.:

Wie hoch ist das aktuelle gesamte städtische Bußgeld-Volumen im Zusammenhang mit der CoBeLVO?

Das Gesamtvolumen liegt derzeit bei ca. 370.000 Euro

Zu 5.:

Auf wieviel Euro beläuft sich das höchste ausgesprochene Bußgeld im Einzelfall?

a) Für welchen Verstoß?

Der höchste Bußgeldvorschlag an die Zentrale Bußgeldstelle beträgt derzeit 4.000 Euro in mehreren Fällen. Es handelt sich in allen Fällen um Verstöße gegen die angeordnete Schließung von Gaststätten (Verzehr an Ort und Stelle) zu Zeiten des sog. „Lockdowns“.

Zu 6.:

Wer ist für das Beitreiben der Bußgelder im Zusammenhang mit der CoBeLVO zuständig?

Die Kreiskasse der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Bußgeldstelle.

Zu 7.:

Wie ist die Alterszusammensetzung des Personenkreises, welche Bußgelder im Zusammenhang mit der CoBeLVO erhalten hat?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da für die Bearbeitung von allgemeinen Ordnungswidrigkeitenverfahren (ausgenommen Verkehrsordnungswidrigkeiten) bei der Verwaltung kein Vorgangsbearbeitungsprogramm mit entsprechenden statistischen Auswertungsfunktionen verwendet wird.

Aufgrund der Vielzahl von Verfahren ist eine händische Auswertung nicht möglich.

Summarisch kann jedoch mitgeteilt werden, dass alle Altersgruppen bei den bisher festgestellten Verstößen vertreten waren.

Zu 8.:

Wurde und werden auch bei Verstoß gegen die zusätzlichen Maßnahmen des Verwaltungsstabes der Stadt Bußgeldverfahren eingeleitet?

und

zu 9.:

Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?

und

zu 10.:

Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage kann der Verwaltungsstab der Stadt zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der CoBeLVO festlegen?

und

zu 11.:

Wie viele Bußgeldverfahren wurden bei Verstößen gegen diese zusätzlichen Maßnahmen ausgesprochen?

Maßnahmen des Verwaltungsstabes im Zusammenhang mit der derzeitigen Pandemie-Lage können grundsätzlich aufgrund verschiedener rechtlicher Grundlagen getroffen werden, eine abschließende Aufzählung ist aufgrund der zahlreichen Rechtsgebiete nicht möglich.

Relevant sind vorliegend insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

1. Infektionsschutzrecht (IfSG)

Die CoBeLVO des Landes sehen und sehen vor, dass zu der Verordnung weitere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen seitens der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassen werden können (z.B. § 22 der 10. CoBeLVO).

Seit Inkrafttreten der ersten Corona-Bekämpfungsverordnung hat die Stadt Mainz keine derartige Allgemeinverfügung erlassen. Dementsprechend wurden hierzu auch keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

2. Selbstverwaltungsangelegenheiten / Ortsrecht

Zur Umsetzung der Regelungen und Ziele der CoBeLVO war und ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung flankierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung getroffen werden.

Beispielsweise waren bis zum Ablauf der Gültigkeit der 4. CoBeLVO aufgrund dieser Verordnung Spielplätze geschlossen. Da städtische Spielplätze jedoch öffentliche Anlagen im Sinne der Grünanlagensatzung darstellen, wurde zur Umsetzung der v.g. Regelung eine Benutzungssperre für diese Anlagen ausgesprochen (§ 4 der Grünanlagensatzung).

Aktuell gilt diese Benutzungssperre auch nach wie vor für die Benutzung von Grillflächen in städtischen Grünanlagen.

In diesem Zusammenhang wurden mindestens 60 Verfahren eingeleitet

Mainz, 07.09.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete